

1. Anbieter

Die Gothaer Krankenversicherung AG, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln, ("Krankenversicherung"), Telefonnummer: +49 221 308 22075, E-Mail-Adresse: epa@gesund.gothaer.de im Folgenden „Krankenversicherung“ genannt, bietet Ihren Versicherten, im Folgenden „Nutzer“ genannt die Nutzung eines individuellen und auf dem Stand der Technik befindlichen Identifizierungs- und Access-Management-Tools (nachfolgend „IAM“ genannt) an, mittels dem der Nutzer sich für diverse mobile Applikationen verifizieren und identifizieren kann.

Mit dem IAM soll dem Nutzer eine Zugriffssteuerung für alle derzeit vorhandenen und zukünftigen elektronischen Anwendungen im Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt werden.

Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen ("**Nutzungsbedingungen**") stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Registrierung und Nutzung durch die Versicherten der Krankenversicherung ("**Nutzer**") dar. Sie gelten zwischen Krankenversicherung und den Nutzern.

Weitere Informationen zur Funktionsweise des IAM und zu den damit verbundenen Registrierungsmöglichkeiten können dem Informationsmaterial entnommen werden, welches vom Nutzer über www.gothaer.de/epa/datenschutz während der gesamten Laufzeit dieser Nutzungsbedingungen abgerufen werden kann.

2. Gegenstand der Nutzungsbedingungen

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die zeitweise Überlassung des IAM-Tools, durch die jeweils verantwortliche Krankenversicherung an deren Versicherten.

Bei verschiedenen Apps ist das IAM zur Identifizierung bzw. Authentisierung notwendig und ist durch den Nutzer selbstständig aus den entsprechenden App-Stores von Google und Apple als Komponente anderer Apps herunterzuladen und gemäß den Anweisungen zu installieren.

Die technischen Voraussetzungen sind unter www.gothaer.de/epa/faq zu entnehmen.

3. Überlassung, Änderung und Einstellung des IAM

- 3.1 Das IAM wird dem Nutzer der Krankenversicherung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Der Zugang zum IAM erfolgt über das Internet. Für das Vorhalten des Internetzugangs und der für den Zugang zu der für das IAM erforderlichen Hardware ist der Nutzer verantwortlich. Der Nutzer muss sicherstellen, dass sein Smartphone bzw. das Betriebssystem nicht manipuliert und schädlich verändert wurde (kein rooten oder jailbreaken).
- 3.3 Über die gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen hinaus, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Überlassung des IAM in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Ausgestaltung oder mit bestimmten Funktionalitäten. Die Krankenversicherung behält sich vor, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Nutzerinteressen, einzelne – gesetzlich nicht vorgeschriebene – Funktionalitäten bzw. Leistungen des IAM zu ändern, insbesondere Funktionen bzw. Leistungen zu erweitern, zu beschränken oder ganz oder in Teilen zu beenden. Der Nutzer wird rechtzeitig vor einer etwaigen Beendigung von Funktionen bzw. Leistungen informiert.
- 3.4 Das IAM und/oder einzelne Komponenten können infolge technischer Störungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein. Der Nutzer hat keinen Anspruch gegen die Krankenversicherung darauf, dass das IAM und/oder die angebotenen Inhalte und Komponenten stets oder zu bestimmten Zeiten verfügbar sind. Die Krankenversicherung ist nicht verpflichtet, den Zugang zum IAM oder bestimmten Inhalten und Anwendungen jederzeit ununterbrochen und fehlerfrei zu gewährleisten.

4. Registrierung, Vertragsschluss, Freischaltung und Zugriff auf das IAM

Die Registrierung und der Vertragsschluss für das IAM erfolgt in deutscher Sprache. Im Rahmen des Registrierungsvorganges wird der Nutzer aufgefordert die richtigen und vollständigen Informationen zu seiner Identität einzutragen.

4.1 Registrierungsprozess

Am Anfang des Registrierungsprozesses erhält der Nutzer die Möglichkeit, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis zu nehmen. Im Anschluss willigt der Nutzer in die Verwendung seiner Daten für die Registrierung ein und akzeptiert die Nutzungsbedingungen. Der Nutzer kann die Dokumente über die dargestellten Links unter www.gothaer.de/epa/nutzungsbedingungen bzw. www.gothaer.de/epa/einwilligung downloaden und speichern.

Als nächstes muss der Nutzer in die Datenverarbeitungen gegenüber der Krankenversicherung datenschutzkonform einwilligen, wobei die Einwilligung jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann.

- 4.2 Mit Abschluss der Registrierung hat der Nutzer alle notwendigen Aktivitäten zur sicheren Authentifizierung abgeschlossen. Im Anschluss kann der Nutzer alle für ihn zur Verfügung gestellten elektronischen Anwendungen starten, einrichten und verwalten.

5. Rechte und Pflichten des Nutzers

- 5.1 Für die Installation des IAM sind die Vorschriften der App-Stores von Google und Apple zu beachten. Das betrifft insbesondere auch die Vorgaben für das Alter des Nutzers.
- 5.2 Die Nutzung des IAM ist für alle Nutzer freiwillig. Der Nutzer kann die Einrichtung des IAM jederzeit widerrufen. Eine nicht vollzogene Registrierung bedeutet, dass keine der Applikationen im Gesundheitswesen mehr genutzt werden können, für die eine erfolgreich durchgeführte Registrierung und Identifikation Voraussetzung ist.
- 5.3 Der Nutzer muss gegenüber der Krankenversicherung vollständige und richtige Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsbeziehung machen.
- 5.4 Der Nutzer darf das IAM nur für den vorgesehenen Leistungszweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine anderweitige Verwendung, insbesondere der Missbrauch von Funktionen der ePA, ist verboten.
- 5.5 Der Nutzer muss seine Zugangsdaten Dritten gegenüber geheim halten. Der Nutzer ist für jeden Zugriff auf das IAM mit seinen Zugangsdaten verantwortlich. Der Nutzeraccount darf nicht an Dritte für den Zugriff auf das IAM weitergegeben werden.
- 5.6 Es ist verboten, das IAM für gesetzwidrige, obszöne, beleidigende oder betrügerische Handlungen zu verwenden, wie z.B. für die Verursachung oder Begünstigung eines Schadens, Kompromittierung der Integrität oder Sicherheit von Systemen oder Netzwerken, das Umgehen von Filtern, das Versenden unerwünschter, irreführender oder missbräuchlicher Nachrichten, die Verbreitung von schädlicher Software, Viren oder die Verletzung von Rechten Dritter. Eine Vielzahl dieser Handlungen stellt zudem eine Straftat dar.
- 5.7 Sperrung:
Die Krankenversicherung ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Nutzerinteressen, die Nutzung des IAM durch den Nutzer zeitweise oder dauerhaft zu sperren oder den Nutzungsvertrag fristlos außerordentlich zu kündigen, wenn der Nutzer die Grenzen der zulässigen Nutzung des IAM überschreitet, indem er gegen diese Nutzungsbedingungen oder geltendes Recht verstößt und die Krankenversicherung ihn zuvor und mit angemessener Frist zur Beseitigung bzw. Unterlassung des Verstoßes aufgefordert hat. Die Krankenversicherung kann zudem das IAM des Nutzers löschen, soweit ihr begründete Indizien dafür vorliegen, dass der Nutzer das IAM in rechtsverletzender Weise nutzt.
- 5.8 Vorgaben beim Tod eines Nutzers:
Der Tod eines Versicherten führt nicht zu einer automatischen Löschung der nutzerspezifischen Zugangsdaten im IAM; gleichwohl bedingt die Aufhebung der Krankenvollversicherung des verstorbenen Nutzers durch einen Rechtsnachfolger grundsätzlich die Löschung der nutzerspezifischen Zugangsdaten im IAM. Soweit von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, hat sich der Rechtsnachfolger unmittelbar an die Krankenversicherung zu wenden.

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass nur er allein zu Lebzeiten dafür sorgen kann, dass nach seinem Ableben einer von ihm bestimmten Person ein Zugriff auf die verschlüsselten Daten gewährt werden kann, indem dieser Person der Username und das Passwort zur Verwaltung seiner nutzerspezifischen

Zugangsdaten im IAM mitgeteilt werden. Diese Zugriffsmöglichkeit besteht grundsätzlich jedoch nur für die Dauer von 28 Tagen ab Sterbemitteilung.



6. Nutzungsrechte

- 6.1 Die Krankenversicherung räumt dem Nutzer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, widerrufliches, auf die Laufzeit dieses Nutzungsvertrages beschränktes Recht ein, das IAM für private, nicht kommerzielle Zwecke für die Registrierung und Identifikation seiner Person zu nutzen.
- 6.2 Der Nutzer darf das IAM nur in dem Umfang nutzen, zu dem er durch den Nutzungsvertrag berechtigt ist und für den das IAM vorgesehen ist. Eine darüber hinaus gehende Nutzung ist verboten.
- 6.3 Es ist untersagt, die Software des IAM zurück zu übersetzen, zu disassemblieren, zu vervielfältigen, zu ändern, öffentlich zugänglich zu machen oder zu verbreiten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Krankenversicherung gewährleistet die grundsätzliche Lauffähigkeit des IAM. Sie beseitigt innerhalb angemessener Zeit auftretende Fehler in dem IAM und trägt dafür Sorge, dass der Nutzung des IAM keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Gewährleistung unterliegt die jeweils aktuelle, für den Nutzer verfügbare Version.
- 7.2 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für unerhebliche Mängel.
- 7.3 Die Krankenversicherung genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie Updates im jeweiligen App-Store von Google und Apple zum Download bereitstellt und dem Nutzer einen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- 7.4 Eine Funktionsbeeinträchtigung des IAM, die aus Hardwaremängeln auf Seiten des Nutzers, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel.
- 7.5 Der Nutzer ist verpflichtet, der Krankenversicherung Mängel des IAM unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer wird die Krankenversicherung bei der Fehlerdiagnose und Fehlerbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Krankenversicherung umfassend informiert und ihr die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- 7.6 Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit von Datenbeständen in gespeicherter Form wird keine Gewähr übernommen.
- 7.7 Stellt sich bei der Suche nach Fehlern und Fehlerursachen heraus, dass diese nicht auf einem Mangel des IAM beruhen, das IAM verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde, liegt kein Mangel vor.
- 7.8 Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

8. Haftung



- 8.1 Die Krankenversicherung haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften.
- 8.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Krankenversicherung nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut. Die Krankenversicherung haftet jedoch nicht für nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden.
- 8.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung der Krankenversicherung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler gem. § 536a BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.4 Leistungsverzögerungen hat die Krankenversicherung nicht zu vertreten bei höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, unvorhersehbarem Ausfall von Transportmitteln oder Energie und sonstigen unabwendbaren Ereignissen, auch soweit diese Umstände bei einem Vorlieferanten der Krankenversicherung eintreten. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung entfällt, wenn eines dieser Ereignisse zu einer von der Krankenversicherung nicht zu vertretenden Unmöglichkeit führt.
- 8.5 Sofern Daten, Dateien und Informationen von Dritten stammen und durch die Krankenversicherung lediglich verarbeitet werden, wird eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit nicht übernommen.
- 8.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche nach § 284 BGB auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.7 Im Falle eines Datenverlustes haftet die Krankenversicherung nur, wenn der Nutzer, den in diesen Nutzungsbedingungen auferlegten Pflichten im Umgang mit den in dem IAM gespeicherten Daten nachgekommen ist.

Die Haftung für die Wiederherstellung von Daten des Nutzers wird zudem der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der von der Krankenversicherung angegebenen Art und Weise regelmäßig gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

- 8.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für arglistig verschwiegene Mängel oder einer Garantieübernahme bleiben von diesen Haftungsregelungen unberührt.
- 8.9 § 70 (Telekommunikationsgesetz) bleibt unberührt.
- 8.10 Eine weitergehende Haftung der Krankenversicherung besteht nicht.
- 8.11 Die vorstehenden Ziffern sind auch auf Schadensersatzansprüche gegen gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen von der Krankenversicherung anwendbar.

9. Support



Die Krankenversicherung bietet den Nutzern des IAM einen Support, der allgemeine Fragen zu den Funktionen des IAM während der üblichen Bürozeiten von 8:00 bis 18:00 Uhr beantwortet. Die Berechtigung zum Zugriff auf den Support wird von der Krankenversicherung zu Beginn der jeweiligen Supportanfrage überprüft. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf die Beantwortung von Fragestellungen binnen eines bestimmten Zeitraums.

10. Kündigung, Daten-Export und Daten-Löschung

- 10.1 Der Nutzer kann den Nutzungsvertrag mit der Krankenversicherung jederzeit ohne Angabe von Gründen ohne Einhaltung einer Frist beenden. Der Nutzer muss die Kündigung schriftlich oder persönlich gegenüber seiner Krankenversicherung erklären.
- 10.2 Die Krankenversicherung kann den Nutzungsvertrag kündigen,
 - a) wenn der Nutzer sein Versicherungsverhältnis mit der Krankenversicherung beendet, oder
 - b) die geänderten Nutzungsbedingungen gemäß Kapitel 11.2 nicht akzeptiert.
- 10.3 Die Krankenversicherung informiert den Nutzer über die eingegangene Kündigung und teilt ihm mit zu welchem Datum die Löschung seitens der Krankenversicherung durch Beauftragung der BITMARCK vollzogen wird.
- 10.4 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

- 11.1 Die Krankenversicherung ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen jederzeit während der Laufzeit dieses Nutzungsvertrags zu ändern.
- 11.2 Die Krankenversicherung bietet dem Nutzer spätestens 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens die Abänderungen dieser Nutzungsbedingungen in Textform an. Die von der Krankenversicherung angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion. Der Nutzer kann die jeweils gültige Fassung der Nutzungsbedingungen über die IAM-Startseite und dort über den „Avatar-Icon“ zum IAM Self-Service unter dem Punkt „Benutzerkonto verwalten“ Einwilligungen einsehen und abrufen.
- 11.3 Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion),
 - a) soweit die Abänderung der Nutzungsbedingungen für den Nutzer nur Vorteile bietet;
 - b) soweit sich die Abänderung lediglich auf neue Funktionen, Dienste oder Leistungsteile bezieht und die Abänderung die gültige Leistungs- und Vertragsbeziehung nicht berührt;
 - c) soweit die Abänderung erforderlich ist, um geltende gesetzliche Anforderungen umzusetzen (z.B. bei Änderung der geltenden Rechtslage)

- und die Abänderung lediglich unwesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Nutzer haben; oder
- d) soweit die Krankenversicherung damit einer verbindlichen Behördenentscheidung bzw. einem verbindlichen Gerichtsurteil Folge leistet und die Abänderung lediglich unwesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Nutzer hat

und

- e) der Kunde das Änderungsangebot der Krankenversicherung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Krankenversicherung wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

11.4 Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- a) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- b) bei Änderungen von Vereinbarungen, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- c) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- d) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Krankenversicherung verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Krankenversicherung die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Sofern der Nutzer eine Abänderung der Nutzungsbedingungen nicht akzeptiert oder seine Zustimmung widerruft, bleiben die alten Nutzungsbedingungen in Kraft bzw. treten wieder in Kraft. In dem Fall ist die Krankenversicherung berechtigt, den Nutzungsvertrag binnen 28 Tagen zu kündigen.

12. Anwendbares Recht

12.1 Für diese Nutzungsbedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Ist der Nutzer Verbraucher und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt während der Nutzung der ePA in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland, bleiben zwingende Rechtsvorschriften dieses anderen Staates von der in Ziffer 12.1 getroffenen Rechtswahl unberührt. Verbraucher im Sinn dieser Ziffer 12 ist jede natürliche Person, die den Nutzungsvertrag zur privaten Nutzung (d.h. die Nutzung gehört größtenteils weder zu ihrer gewerblichen noch zu ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit) schließt.

13. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, außer, wenn das Festhalten an den Nutzungsbedingungen eine unzumutbare Härte für eine der Vertragsparteien wäre.